

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

**(1.)** Der Verein führt den Namen „Ärzte-Netz Bremen-West“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen, so dass der vollständige Name dann lautet:

Ärzte-Netz Bremen-West e.V.

**(2.)** Der Sitz des Vereins ist Bremen.

### § 2 Zweck

**(1.)** Der Verein dient dem Zweck

- die kollegiale Zusammenarbeit und Kommunikation seiner Mitglieder zu fördern,
- die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern und die Versorgungsstrukturen weiter zu entwickeln,
- die Schulung von Patienten und die Fortbildung von Ärzten und Mitarbeitern zu fördern.

**(2.)** Der Verein vertritt die satzungsgemäßen Interessen der Mitglieder nach außen und bedient sich dabei auch externer Berater.

### § 3 Mitgliedschaft

**(1.)** Ordentliche Mitglieder können alle niedergelassenen Ärzte der „Panningrunde“ und der „West-Weiber“ werden sowie alle in Bremen niedergelassenen Ärzte, die sich mit den Vereinszielen identifizieren.

**(2.)** Andere natürliche und juristische Personen sowie Institutionen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Eine Ausnahme besteht für natürliche Personen, die als assoziierte Mitglieder in ein Amt gewählt werden. Diese haben für die Zeit ihrer Amtstätigkeit ein Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.

**(3.)** Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen.

**(4.)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1.) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Niederlassung. Im direkten Anschluss daran ist eine assoziierte Mitgliedschaft möglich.

(2.) Jede Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds sowie mit seinem Austritt, der schriftlich bis zum 15. November eines Jahres zu erklären ist, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.

(3.) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss-Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(4.) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1.) Über die Aufnahmegebühr und die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2.) Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren entrichtet. Die durch Beitritt erklärte Einzugsermächtigung erlischt ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitskreise

#### **§ 8 Vorstand**

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.

(2.) Der Verein wird gem. § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, und zwar durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder.

**(3.)** Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**(4.)** Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierfür ist die Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Nachfolger für das abgewählte Vorstandsmitglied ist in derselben Versammlung zu wählen.

**(5.)** Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
- b) Der Vorstand trägt so oft, wie es notwendig ist, mindestens jedoch einmal jährlich.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**(1.)** Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, bei Bedarf entsprechend häufiger.

**(2.)** Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, nicht die assoziierten.

**(3.)** Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind jederzeit mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung möglich.

**(4.)** Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen oder schriftlich zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

**(5.)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

**(6.)** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Leiter der Arbeitskreise und deren Stellvertreter;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils zwei Jahre;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Mittelenerhebung;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Stimmenmehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder;
- Beschlussfassung über Zahl und Zielsetzung der Arbeitskreise,
- Beschlussfassung über alle sonstigen in der Tagesordnung zur Abstimmung gestellten Anträge.

**(7.)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Arbeitskreise**

**(1.)** Die Leiter der Arbeitskreise und ihre zwei Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Sie stimmen sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.

**(2.)** Weitere Mitglieder für die Arbeitskreise sollen hinzugewonnen und zu aktiver Teilnahme motiviert werden.

**(3.)** Die Häufigkeit der Zusammenkünfte und die Arbeitsschwerpunkte regeln die Arbeitskreise selbst, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung spezielle Aufträge erhalten haben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Feststellung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bremen, den 12. Mai 2004